

**Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern -Planfeststellungsbehörde-**

über den Erlass einer vorläufigen Anordnung und die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns für das Vorhaben „Umgestaltung Werftbecken Warnemünde – Maritimer Gewerbepark für nachhaltige Energietechnologien, Projekt 4: Herstellung der Liegeplätze P09, P10 und P11 und Projekt 5: Herstellung der Vorstellfläche und Nassbaggerung“

Vom 15. Dezember 2025

Az.: V-624-00000-2016/016-013

I.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern hat mit Datum vom 11. Dezember 2025 folgende vorläufige Anordnung und folgende Zulassung des vorzeitigen Baubeginns erlassen:

Vorläufige Anordnung:

Gemäß § 6 Absatz 6, Absatz 8 Satz 3 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (WVHaSiG M-V) in Verbindung mit § 14 Absatz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) wird auf Antrag der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Hafen- und Seemannsamt, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, endvertreten durch Herrn Gunar Abend, vom 29. Januar 2025 unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen zugelassen, bereits vor Erlass einer Planrechtsentscheidung für das Vorhaben „Umgestaltung Werftbecken Warnemünde – Maritimer Gewerbepark für nachhaltige Energietechnologien, Projekt 4: Herstellung der Liegeplätze P09, P10 und P11 und Projekt 5: Herstellung der Vorstellfläche und Nassbaggerung“ mit der Durchführung der nachfolgend genannten Bauarbeiten zu beginnen:

- Herstellung des Liegeplatzes P09 mit Spundwandkonstruktion und Verankerung einschließlich der notwendigen Stahlwasserbauarbeiten sowie die Wiederherstellung der Flächenbefestigung in Pflasterbauweise, beginnend am Anschlusspunkt des Liegeplatzes P08a über eine Länge von ca. 101,70 m. Die Kaianlage hier ist aufgrund der mangelnden Standsicherheit der bestehenden Ufersicherung als wasserseitige Vorrammung geplant. Es erfolgt im Zusammenhang damit auch eine Wiederherstellung der Medienerschließung (Elektro- und Wasserversorgung) am LP P09;
- Herstellung des Liegeplatzes P10 als Spundwandkonstruktion mit einer temporären Durchfahrtsöffnung einschließlich statisch notwendiger Verankerung. Herstellung der Spundwandkonstruktion als Dichtwand einschließlich bautechnisch notwendiger Stahlwasserbauarbeiten und gegebenenfalls notwendiger Rammhilfen;
- Herstellung des Liegeplatzes P11 als landseitige Spundwandkonstruktion mit statisch notwendiger Verankerung, landseitige Kampfmittelerkundung, gegebenenfalls notwendige Rammhilfen sowie Ausrüstung des Liegeplatzes

mit Betonholm und wasserbautechnischer Ausrüstung und landseitige Flächenbefestigung der zugehörigen Liegeplatzfläche einschließlich medientechnischer Ausrüstung (hier: Wasserversorgung, ELT - Versorgung);

- Ausrüstung der neuen Liegeplätze mit Steigleitern und Fenderung entsprechend den technischen Richtlinien im Wasserbau (EAU 2020);
- Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, im Einzelnen:
 - die bauzeitliche Herstellung von Schlickvorhang und Blasenschleier während der wasserseitigen Baumaßnahmen,
 - die Durchführung des Messprogrammes entsprechend Baubeschreibung, relevant zu Projekt 4,
 - die Berücksichtigung der rammfreien Zeiten aus den faunistischen Stellungnahmen (hier: Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern) für die wasserseitigen Spundwandbaumaßnahmen,
 - die Berücksichtigung der ermittelten bauzeitlichen Schall-Grenzwerte gemäß Schallgutachten.

Die vorläufige Anordnung schließt neben den gegenständlichen Maßnahmen die insoweit notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen ein. Neben der vorläufigen Anordnung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 6 Absatz 6, Absatz 8 WVHaSiG M-V in Verbindung mit § 75 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V)).

Nicht durch die vorläufige Anordnung ersetzt werden wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit §§ 5 und 32 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG). Diese können von der Planfeststellungsbehörde zeitgleich mit der vorläufigen Anordnung erteilt werden (vgl. § 19 Absatz 3 WHG).

Eingeschlossen sind vorliegend insbesondere folgende Entscheidungen:

Die zusammengefasste Naturschutzgenehmigung gemäß § 40 Absatz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes sofern es bereits zu einem Eingriff in Natur und Landschaft kommt, gemäß § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß der Nebenstimmungen dieser vorläufigen Anordnung.

Die Entscheidung über die Anzeige der Errichtung von baulichen Anlagen an Küstengewässern gemäß § 89 Absatz 1 LWaG nach Maßgabe der in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben.

Das notwendige Einvernehmen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres-Mecklenburg gemäß § 118 Absatz 3 LWaG wurde mit E-Mail vom 28. Februar 2025 bzw. 06. März 2025 und 22. Juli 2025 erteilt.

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG:

Gemäß § 17 Absatz 1 WHG wird der Antrag der Trägerin des Vorhabens vom 11. September 2025 unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen zugelassen, bereits vor Erlass der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Errichtung des Vorhabens mit der Durchführung der nachfolgend bezeichneten Maßnahmen zu beginnen.

Durchgeführt werden darf der Ersatzbau des sanierungsbedürftigen Bestandsliegeplatzes P09 als wasserseitige Vorrammung und die Herstellung der Flächenbefestigung des neuen Liegeplatzes, die Herstellung des Liegeplatzes P10 als Ufersicherung für eine Teilverfüllung des Hafenbeckens, der Ersatzneubau der sanierungsbedürftigen Bestandsliegeplätze P11/12 zum neuen Mehrzweckliegeplatz P11 und die Herstellung der Flächenbefestigung des neuen Liegeplatzes, der Teilabriss der Stahlbeton-Kaiplatten der Bestandsliegeplätze P11/12 sowie die Durchführung der umwelttechnischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 Absatz 1 WHG erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Die Trägerin des Vorhabens ist verpflichtet, alle bis zur Entscheidung über den vorgenannten Antrag auf Planfeststellung durch die Durchführung der mit diesem Bescheid zugelassenen Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung zu der Entscheidung lautet:

Gegen die vorläufige Anordnung gemäß § 6 Absatz 8 Satz 3 WWHaSiG M-V in Verbindung mit § 14 Absatz 2 WaStrG und die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Oberverwaltungsgericht Greifswald
Domstraße 7
17489 Greifswald

Klage erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim

Oberverwaltungsgericht Greifswald
Domstraße 7
17489 Greifswald

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Bescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

II.

Je eine Ausfertigung der vorläufigen Anordnung und der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns liegen zusammen mit einer Ausfertigung der Antragsunterlagen (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 22. Dezember 2025 bis zum 5. Januar 2026
- jeweils einschließlich -

im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Mobilität (Raum 218, 1. Obergeschoss), Neuer Markt 3 in 18055 Rostock innerhalb der werktäglichen Sprechzeiten (Montag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr, Dienstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr, Mittwoch 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr, Freitag 9.00 Uhr – 13.00 Uhr)

sowie im Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern (Referat 610, Bürocontainer Zimmer 219), Johannes-Stelling-Straße 14 in 19053 Schwerin innerhalb der werktäglichen Sprechzeiten (Montag bis Donnerstag 9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr, Freitag 9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 bis 14:00 Uhr)

zur allgemeinen Einsichtnahme für jedermann aus. Darüber hinaus können die vorläufige Anordnung, die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns und die Antragsunterlagen ab Beginn der Auslegung am **22. Dezember 2025** zusätzlich auf der Internetseite der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (www.rostock.de/werftbecken) sowie auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>) in der Rubik „Infrastruktur“, Stichwort „Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ eingesehen werden.

III.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die vorläufige Anordnung und die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns allen Betroffenen, denen die vorläufige Anordnung und die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Im Auftrag


Jens-Uwe Zingler